

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Kindergarten der Stadt Elze**

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

Die Stadt Elze unterhält in der Ortschaft Sorsum einen Kindergarten. Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Kindergartens werden Gebühren für die Inanspruchnahme erhoben.

Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.

**§ 2**  
**Berechnungsgrundlage für die Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden aufgrund einer Selbsterklärung der Sorgeberechtigten erhoben. Eine Prüfung durch die Stadt Elze erfolgt.
- (2) Bei der Selbsteinschätzung ist von monatlich anzurechnenden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen auszugehen. Zu den im Haushalt lebenden Personen zählen:
  - das Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll,
  - die Eltern des Kindes bzw.  
ein Elternteil, falls die Eltern getrennt leben,
- (3) Maßgebend ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn des Kindergartenjahres. Die Selbsterklärung hinsichtlich des Einkommens ist zum 01. Januar eines jeden Jahres zu wiederholen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld, und zwar die Summe der jährlichen Einnahmen aus

- Rente
- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosenhilfe
- Kranken-/ Mutterschaftsgeld
- Unterhaltsbeiträge
- Kindergeld/ -zuschlag
- Wohngeld
- Einkünfte aus § 2 Abs. Nr. 1-7 Einkommenssteuergesetz

-Negativ-Einkünfte bleiben unberücksichtigt

Abzugsfähig sind

- Lohn- und Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Pflegeversicherungsbeiträge
- Werbungskostenpauschale gem. EStG = 2,000,00 DM/Jahr
- nachgewiesene erhöhte Werbungskosten - soweit vom Finanzamt anerkannt sind

-Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG  
-nachgewiesene Unterkunftskosten; Höchstbetrag ist jedoch der Betrag nach § 8 Wohngeldgesetz,  
Spalte: gebaut ab 01.01.1973-31.12.1991

### **§ 3 Gebührenstaffel**

- (1) Die monatliche Gebühr wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Für das zweite Kind einer Familie, das den Kindergarten besucht, wird die Gebühr nach Absatz 1 um 50% vermindert. Jedes weitere Kind wird gebührenfrei aufgenommen.
- (3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 können auf Antrag aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt und in besonderen Fällen erlassen werden. Entsprechende Anträge sind bei der Stadt Elze zu stellen (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).
- (4) Ändern sich die Einkommensverhältnisse innerhalb eines Kindergartenjahres, so daß eine Einstufung in eine andere Einkommensgruppe notwendig wird, ist die Gebühr anzupassen. Entsprechende Veränderungen sind der Stadt Elze unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In den Gebühren sind Aufwendungen für Getränke in den Pausen enthalten.
- (6) Die Gebühren sind alljährlich anzupassen.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme der Betreuung im Kindergarten. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr für diesen Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist auch dann für volle Monate zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferienmonate zu zahlen.
- (5) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als einen Monat wegen Erkrankung oder sonstigen von den Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann. Hierzu ist es erforderlich, daß die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen schriftlichen Antrag an die Stadt Elze richten.

### **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Kindergarten aufgenommen worden sind. Die Gebühr wird durch Fortgeltungsbescheid gem. § 13 Abs. 2 NKAG festgesetzt.
- (2) Die nach § 3 festgesetzten Gebühren sind monatlich nachträglich an die Stadt Elze zu überweisen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. März 1994 im Kraft.

31008 Elze, den 13. Januar 1994

STADT ELZE

gez. Schiermann  
Bürgermeister

gez. Laube  
Stadtdirektor